



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 22. September 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Bevorratung von Paxlovid®<sup>1</sup>

Schon seit Februar 2022 ist Paxlovid® verordnungsfähig. Das Medikament ist zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zugelassen. Wir informierten darüber.

Nun informieren wir Sie darüber, dass die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung geändert sowie die Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19 angepasst wurde.

Ab sofort können hausärztlich-tätige Vertragsärztinnen und -ärzte bis zu fünf Packungen Paxlovid® je Praxis **bevorraten** und an Patientinnen und Patienten im Bedarfsfall direkt abgeben.

### Bevorratung, Verordnung und Abgabe

Paxlovid® wird auf Muster 16 („Rosa Rezept“) - ohne Namensnennung - verordnet. Über Ihre regelmäßige Bezugsapotheke können Sie so bis zu fünf Packungen je Praxis beschaffen lassen. Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem Institutionskennzeichen **103609999**.

Bei Abgabe, händigen Sie Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten bitte folgendes Informationsblatt vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aus:

[www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel](http://www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel)

Nach Abgabe des Arzneimittels können Sie in entsprechender Anzahl Nachbestellungen vornehmen.

<sup>1</sup> Das Verfahren zur patientenindividuellen Verordnung von Paxlovid bleibt unverändert für alle Vertragsärztinnen und -ärzte bestehen ([www.kvb.de/html/1150\\_57035.php](http://www.kvb.de/html/1150_57035.php)). Für die fachärztlich tätigen Vertragsärztinnen und -ärzte und auch für die hausärztlich tätigen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin bleibt dies der alleinige Beschaffungs- und Versorgungsweg.

### **Abrechnung und Vergütung - Regelung gilt bis 7. April 2023**

Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Abgabe des Medikaments erhalten Sie eine Vergütung von **15 €** je abgegebene Packung. Sie rechnen die Leistung bitte mit der Pseudoziffer **88125** ab.

### **Pflegeeinrichtungen**

Auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen können Paxlovid® aus Apotheken beziehen und vorrätig halten. Die Abgabe an die Bewohner erfolgt auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Möglich sind dort ebenfalls bis fünf Packungen; bei größeren Einrichtungen mit mehr als 150 Bewohnern bis zu zehn Packungen.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.